

## MERKBLATT

# Überwachungsbedürftige Gewerbe

Stand: August 2013

### **Ansprechpartner:**

Nora Mehlhorn

Tel.:

+49 371 6900-1350

Fax:

+49 371 6900-1333

E-Mail:

[mehlhorn@chemnitz.ihk.de](mailto:mehlhorn@chemnitz.ihk.de)

Regina Windisch

Tel.:

+49 3741 214-3300

Fax:

+49 3741 214-193300

E-Mail:

[windisch@pl.chemnitz.ihk.de](mailto:windisch@pl.chemnitz.ihk.de)

Katy Kunert

Tel.:

+49 375 814-2121

Fax:

+49 375 814-192121

E-Mail:

[kunert@z.chemnitz.ihk.de](mailto:kunert@z.chemnitz.ihk.de)

#### Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.  
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

## Überwachungsbedürftiges Gewerbe - § 38 Gewerbeordnung (GewO)

Für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Gewerbe ist keine Erlaubnis der Behörde erforderlich. Eine Gewerbeanzeige bei der zuständigen Gemeinde genügt.

Da es sich hierbei jedoch um so genannte „Vertrauensgewerbe“ handelt, hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen.

Zu diesem Zweck muss der Gewerbetreibende ein polizeiliche Führungszeugnis sowie einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde beantragen (beides beim Einwohnermeldeamt ).

Kommt der Gewerbetreibende der Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen nicht nach, werden die Auskünfte von Amts wegen eingeholt.

Den zuständigen Behörden unterliegt in begründeten Fällen (Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter) ein Überprüfungsrecht in selbiger Weise, das sich auch auf andere Gewerbe erstreckt (gilt nicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleister nach § 32 Kreditwesengesetz). In diesem Fällen können die Behörden die o. g. Unterlagen vom Gewerbetreibenden anfordern oder selbst einholen.

Zu den überwachungsbedürftigen Gewerben zählen:

### **1. An- und Verkauf (Gebrauchsgüterhandel) von**

- a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere:  
Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen.

### **2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien)**

### **3. Vermittlungen von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften**

### **4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften**

### **5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste**

### **6. Herstellen und Betreiben spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge**

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (oder EWR-Vertragsstaat)

Diese Gewerbetreibenden unterliegen bei (vorübergehenden) grenzüberschreitenden Tätigkeit diesen vorgenannten Regelungen nicht.

K. Strecker  
GB Handel/Dienstleistungen